

## **Erneuerungswahlen des Gemeinderats und des Stadtrats für die Legislatur 2018-2022 vom 15. April 2018**

Der Stadtrat hat die Erneuerungswahlen für den Gemeinderat und den Stadtrat auf Sonntag, 15. April 2018, festgesetzt. Ein allenfalls erforderlicher zweiter Wahlgang für den Stadtrat findet am Sonntag, 10. Juni 2018, statt.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person mit politischem Wohnsitz in Wädenswil.

Die Wahlen werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil (GO) durchgeführt.

### **A. Gemeinderat (Proporzwahlverfahren)**

Gewählt werden 35 Mitglieder des Gemeinderats.

Für die Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1. Für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats werden gedruckte Wahlvorschläge (=Listen) verwendet.
2. Die Wahlvorschläge sind der wahlleitenden Behörde (Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil), bis spätestens Dienstag, 6. Februar 2018, 16.00 Uhr (eintreffend), schriftlich einzureichen.
3. Die Wahlvorschläge dürfen weniger, aber nicht mehr Personen als die maximal 35 Sitze enthalten.
4. Auf den Wahlvorschlägen muss für jede vorgeschlagene Person angegeben werden:
  - a. Name, Vorname (allenfalls Rufname, freiwillige Angabe) und Geschlecht
  - b. Geburtsdatum
  - c. Beruf (allenfalls akademischer Titel, freiwillige Angabe)
  - d. Adresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
  - e. Heimatort
  - f. Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Gemeinderat schon bisher angehört hat.
5. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens zweimal genannt sein.
6. Die vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen. Die entsprechenden handschriftlich unterzeichneten Erklärungen sind zusammen mit den Wahlvorschlägen einzureichen.
7. Jeder Wahlvorschlag muss eine Partei-/Listenbezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet.

8. Geht der Wahlvorschlag von einer politischen Partei oder einer anderen Gruppierung aus, so ist er in dieser Partei oder Gruppierung in einem demokratischen Verfahren festzulegen.
9. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Stimmberechtigten der Stadt Wädenswil unterschrieben sein. Die Unterschrift einer gleichzeitig zur Wahl vorgeschlagenen Person ist zulässig. Die Stimmberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vorname, Geburtsdatum sowie Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende Person als berechtigt, die Wahlvorschläge zu bereinigen, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben. Die zur Vertretung ermächtigten Personen haben sicherzustellen, dass sie für das allfällige Bereinigen der Wahlvorschläge erreichbar sind.
10. Nach dem 6. Februar 2018 können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Behebung der Mängel gemäss § 52 GPR bleibt vorbehalten.
11. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.
12. Listen, die in der laufenden Legislatur im Gemeinderat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat (Sitzverteilung Erneuerungswahl 30. März 2014) gemäss folgender Übersicht:

Liste	Listennummer
SVP - Schweizerische Volkspartei	1
FDP - Freisinnig Demokratische Partei	2
SP - Sozialdemokratische Partei	3
CVP - Christlichdemokratische Volkspartei	4
GLP - Grünliberale Partei	5
GP - Grüne Partei	6
BFPW - Bürgerliches Forum positives Wädenswil	7
EVP - Evangelische Volkspartei	8
EDU - Eidgenössisch-Demokratische Union	9

13. Den übrigen Listen wird unter Aufsicht des Stadtpräsidenten am Dienstag, 13. Februar 2018, 11.30 Uhr, durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein.

Wahlvorschlagsformulare können unter [www.waedenswil.ch/wahlen](http://www.waedenswil.ch/wahlen) heruntergeladen oder bei der Stadt Wädenswil, Abteilung Präsidiales, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil, bezogen oder bestellt werden (E-Mail: [politik@waedenswil.ch](mailto:politik@waedenswil.ch) oder Tel. 044 789 72 06).

## **B. Stadtrat (Majorzwahlverfahren)**

1. Gewählt werden 7 Mitglieder des Stadtrats, davon eines als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.
2. Bei der Wahl der Stadratsmitglieder und des Stadtpräsidiums wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Es wird kein Beiblatt beigefügt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

### **Stadtrat Wädenswil**

---

Hinweise für die Publikation

Publikation in der

- Zürichsee-Zeitung

**Mittwoch, 25. Oktober 2017**

Wädenswil, 23. Oktober 2017

Esther Ramirez  
Stadtschreiber-Stv., 044 789 72 06